

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 03. März 2016 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2016 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der in der Anlage 1 dargestellte Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 24, 25/5, 25/6, 26 und 30/2 der Flur 6, Gemarkung Eggesin einer kleinbäuerlichen Hofstelle am Hinzenkamp.

Für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan weist das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Planungen lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Die erforderlichen Änderungen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin mit der Begründung und des Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

02.05.2016 – 03.06.2016

in der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9.00 - 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Eggesin wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

a) Stellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 23. November 2015

Naturschutz

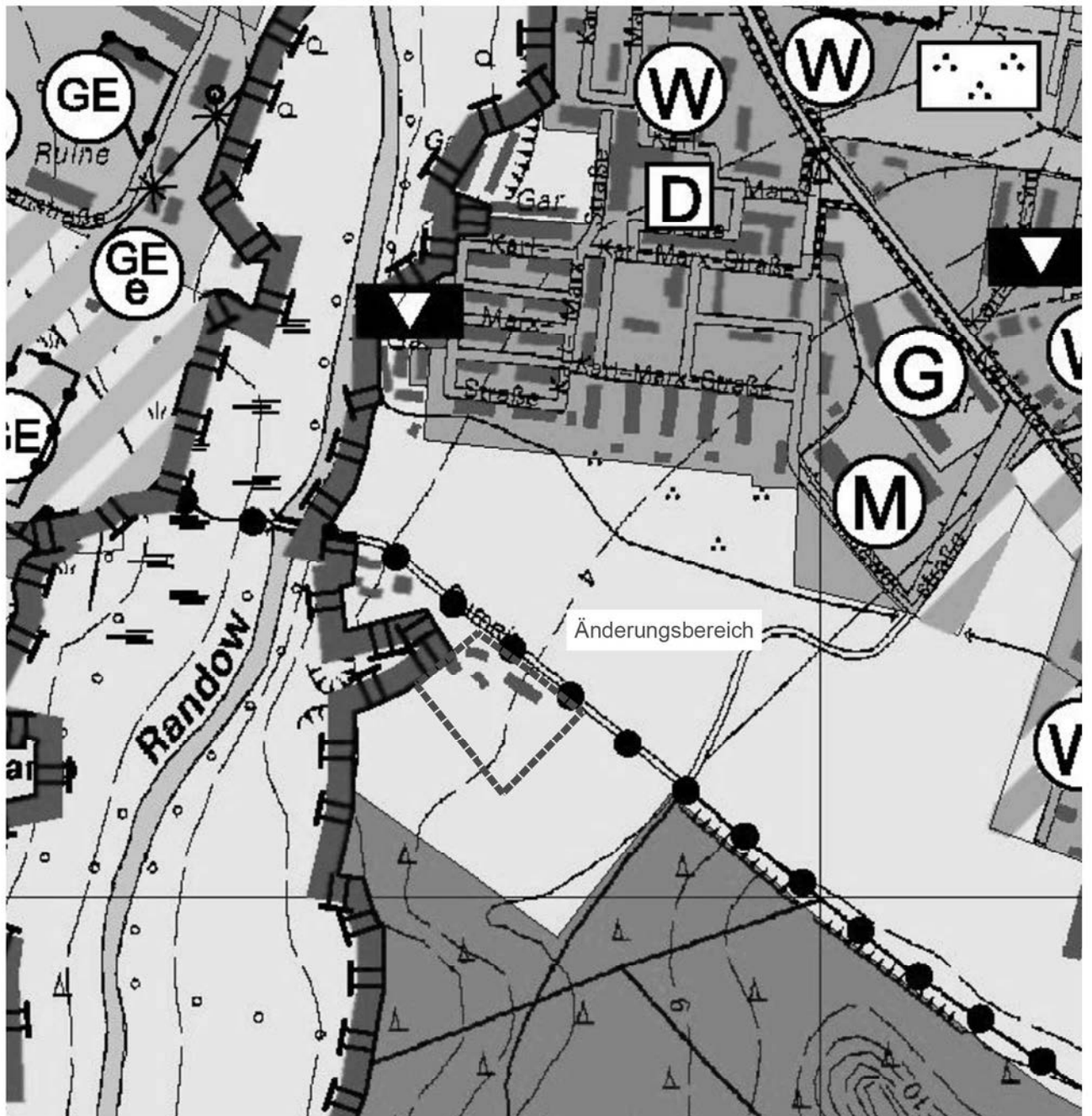
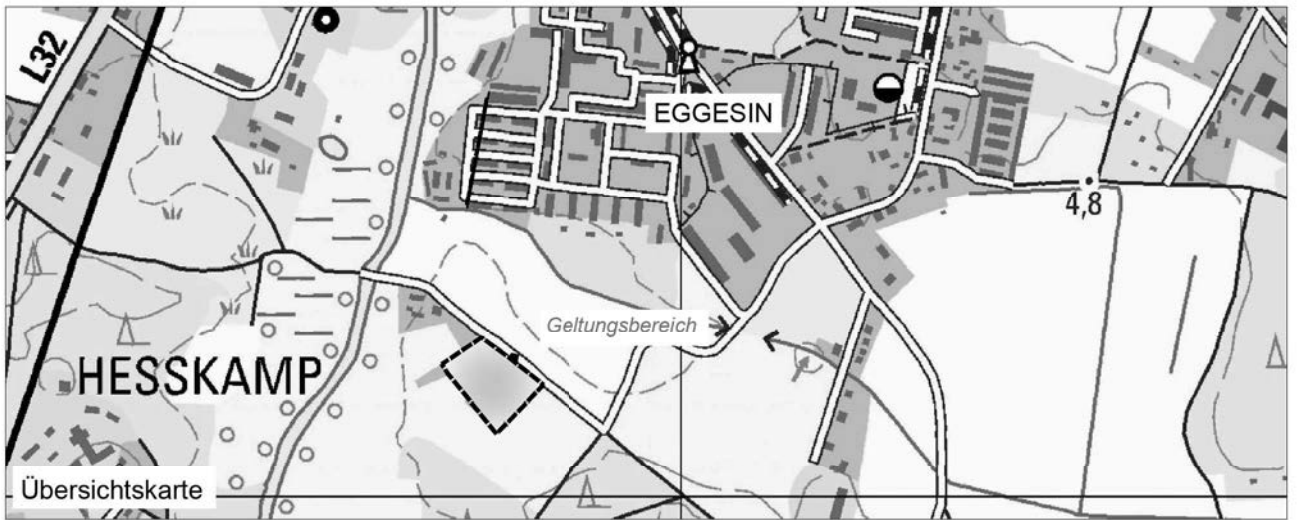
Die Fläche des sonstigen Sondergebietes ist mit der des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abzugleichen. Die im Umfeld befindlichen Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.

hierzu liegt aus: Planzeichnung, Bearbeitungsstand: Januar 2016
Umweltbericht, Bearbeitungsstand: Januar 2016

Eggesin, den 08.04.2016

Jesse
Bürgermeister





1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin

Ausgrenzung